



Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim
Tel. 02225 - 6089099 (neu) und 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Januar – März 2007

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Aufgrund der vermehrten Gutachtaufträge für Familiengerichte und der Prüfung von Versorgungsausgleichsentwürfen von Familiengerichten, komme ich erst heute dazu, für die Monate Januar – März 2007 Sie für einige Sachverhalte im Versorgungsausgleich zu sensibilisieren.

1. Achten Sie bei Abänderungsanträgen, bei denen eine Versorgung des **Öffentlichen Dienstes** (VBL, Kirchliche ZVK, Gemeindliche ZVK) darauf, dass beim „Gegner“, der schon vor 2001 Rentner wurde, im Regelfall Betriebsrente als **VOLLDYNAMISCH** in die neue Saldierung einbezogen wird. Die Versorgungsträger teilen immer noch vielfach mit, dass diese Versorgung in der Anwartschaftsphase statisch und in der Leistungsphase dynamisch ist (BGH, FamRZ 2005,601 – 604).
2. Die Ausgleichsrente kann von dem/der Berechtigten auch dann schon geltend gemacht werden, wenn der/die Verpflichtete die Rente erhält und der/die Berechtigte nachweislich (amtsärztlicher Nachweis erforderlich) **dauernd erwerbsgemindert** ist, ohne dass der/die Berechtigte auch schon eine Rente erhalten muss. Vielfach erfüllen ausgleichsberechtigte Frauen nicht die versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung für die Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und können trotz Vorliegen von voller Erwerbsminderung keine Erwerbsminderungsrente erhalten.
3. Bitte beachten Sie, dass Betriebsrenten, die im Leistungsstadium nach der Entwicklung der **LEBENSHALTUNGSKOSTEN** angepasst werden, sind als **VOLLDYNAMISCH** in der Leistungsphase anzusehen (BGH Beschluss vom 20.9.2006, XII ZB 248/03).
4. Neueste Entscheidung des BGH bezüglich Verminderung der Ausgleichsrente gemäß § 1587 h 1 BGB bei Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf die volle Betriebsrente vom 25.10.2006, XII ZB 211/04. Danach ist die Reduzierung der Ausgleichsrente nicht generell vorzunehmen.
5. Der nochmalige Hinweis zur **Unwirtschaftlichkeit**, wenn einem/er aktiven Beamten(in) oder einem Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt werden soll, soll Sie darüber informieren, dass eine Übertragung oder Begründung einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann wirtschaftlich ist, wenn der Versorgungsausgleichsbetrag z.B. bei Ehezeitende im Jahr 2006 mindestens 48,30 € monatlich, bezogen auf das Ende der Ehezeit im Jahr 2006, betragen muss.
Berechnungsweg: $48,30 \text{ €} : 26,13 \text{ (aktueller Rentenwert 2006)} = 1,8485 \text{ EP}$

- 1,8485 EP : 0,0313 (fester Faktor gemäß § 52 Abs. 1 SGB VI) = 59,057597 Monate = 60 Monate. Mit diesen 60 Monaten hat der/die Berechtigte die versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung für die Regelaltersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllt, so dass der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich – unter diesem Gesichtspunkt – **nicht unwirtschaftlich** ist.
6. **ACHTUNG beim schuldrechtlichen VA:** Wird dem Ausgleichsverpflichteten seine Betriebsrente gepfändet und macht danach der/die Ausgleichsberechtigte die Ausgleichsrente geltend, so geht die Vollstreckung vor! (BGH, FamRZ 2005,1564).
 7. Wenn jemand in der Ehezeit eine Rente/Versorgung mit einem Renten- bzw. Versorgungsabschlag erhält, ist im VA dieser Versorgungsabschlag, der sich auf die Zeit des vorzeitigen Versorgungsbezuges **in der Ehezeit** bezieht, zu berücksichtigten (BGH, FamRZ 2005, 1455). Viele Versorgungsträger teilen trotz dieser BGH-Entscheidung die Höhe der **ungekürzten** ehezeitlichen Versorgung mit.
 8. **Nochmaliger Hinweis auf den finanziellen Gegenwert eines VA-Betrages:**
Der Versorgungsausgleich beträgt bei einem Ende der Ehezeit am 31.3.2006: 344,70 €. Der finanzielle Gegenwert errechnet sich auf folgende Weise:
 $344,70 \text{ €} : 26,13$ (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit)- ablesbar aus den Tabellen: **Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleiches in der gesetzlichen Rentenversicherung**, FamRZ 2007,260) = 13,1917 Entgeltpunkte x 5714,2800 (ablesbar aus Nr. 3 dieser Rechengrößen auf Seite 261) = 75.381,07 €.
Ergebnis: Der finanzielle Gegenwert eines in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmenden öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleiches in Höhe von 344,70 € beträgt 75.381,07 €.
Einfache überschlägliche Formel: 100 € VA kosten bzw. entsprechen 21.868,66 € bzw. grob 21.000 – 22.000 €.
 9. Wenn die ausgleichsberechtigte Frau einen **Vorsorgeunterhalt** nicht „vertrags- bzw. vereinbarungsgemäß“ für die Erhöhung ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung verwendet hat, erhält sie – verständlicherweise - eine geringere Altersrente als wenn sie diesen Vorsorgeunterhalt in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt hätte. Wenn diese Berechtigte im Rentenalter noch **Unterhalt** geltend macht, ist nicht bekannt, wie hoch die Altersrente geworden wäre, wenn die Berechtigte den Unterhalt vereinbarungsgemäß verwendet hätte. Diesen Rentenbetrag kann man (Rentenberater) auf der Grundlage des Rentenbescheides ermitteln, wenn feststeht, für welche Zeit und in welcher Höhe die Berechtigte den Vorsorgeunterhalt hätte verwenden sollen. Dann steht fest, welche – fiktive – Altersrente bei der Geltendmachung des Unterhaltes zu berücksichtigen ist.
 10. Bevor ein Urteil oder ein Beschluss im VA-Verfahren ergeht, sollte das Gericht einen „**Entscheidungsentwurf**“ an die Parteien senden. Diesen kann man prüfen bzw. prüfen lassen, damit vor einer Entscheidung Fehler behoben werden können, um so ein Beschwerdeverfahren zu vermeiden. Davon haben alle etwas davon, vor allem die berechtigte Person, die bereits eine Rente erhält und deren/dessen Rente erst nach Rechtskraft der VA-Entscheidung erhöht wird. Würde man den/die Fehler erst im Beschwerdeverfahren korrigieren lassen, würde die Rechtskraft der VA-Entscheidung erst viele Monate später rechtskräftig und der/die Berechtigte erhält die höhere Rente erst viele Monate später, was teilweise mit erheblichem finanziellen Verlust verbunden ist.

11. Ich habe vor kurzem mit dem BMJ wegen der [Strukturreform](#) im Versorgungsausgleich telefonisch Kontakt aufgenommen. Der dafür Verantwortliche teilte mir auf meine Frage „ob es „etwas Neues“ geben würde mit, dass der Vorschlag der Experten zur Strukturreform aus dem Jahre 2004 weiterhin „im Raume steht“ und dass es ein „Eckpunktepapier“ vom 28.11.2006 gebe, das man sich unter www.famrb.de ansehen und ausdrucken kann. Es gibt noch keinen Referentenentwurf, so dass auch das BMJ noch nicht weiß, wann die Strukturreform in Kraft tritt. Ob dies bis zum Ablauf der Barwert-VO am 30.6.2008 der Fall sein wird, konnte man mir nicht sagen. Das bedeutet, dass noch keine „Hinweise, Erläuterungen, Seminare o.ä.“ gemacht werden können. Sobald ich konkretes mitteilen kann, werde ich dies tun.

WILFRIED HAUPTMANN